

**Az.: 43.2-1711-I-2022-89**

Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 BImSchG

Ausnahmeantrag der

**Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart**

Festlegung eines Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd von 20 mg/m<sup>3</sup> im Abgas der Spänetrocknungsanlagen V und VI für den Zeitraum vom 05.02.2023 bis 04.02.2026

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 17 Abs. 2b S. 3, Abs. 1a S. 4 i.V.m. § 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG,  
§§ 8 ff. der 9. BImSchV

1. Die Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH betreibt am Standort Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart eine Anlage zur Herstellung von Spanplatten.

Nach der für die Anlage geltenden BVT-Schlussfolgerung gilt für die Anlage ein Emissionsgrenzwert von je 10 mg/m<sup>3</sup> Formaldehyd im Abgas der Spänetrockner V und VI. Der Anlagenbetreiber hat hiervon eine Ausnahme beantragt, da die Einhaltung des Grenzwertes wegen technischer Merkmale der Anlage derzeit nicht möglich ist.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt nach Prüfung des Ausnahmeantrages eine nachträgliche Anordnung, durch welche ein Emissionsgrenzwert von je 20 mg/m<sup>3</sup> Formaldehyd im Abgas der Spänetrockner V und VI festgesetzt wird. Es handelt sich hierbei um die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 04.02.2020 für die Zeit vom 05.02.2020 bis 04.02.2023.

2. Bei der Firma Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH handelt es sich um eine Anlage, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nr. 6.3.1 Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 6.3.1, Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchG um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.
3. Gem. § 17 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 BImSchG können für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und bei denen wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerung genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet, weniger strenge Emissionsbegrenzungen mit einer nachträglichen Anordnung festgelegt werden. Eine solche nachträgliche Anordnung ist gem. §§ 17 Abs. 2b S. 3, Abs. 1a S. 3 i.V.m. 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG öffentlich bekannt zu machen.
4. Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

*„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden*

**B E S C H E I D**

1. **Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)**

*Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.*

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

**1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile**

Betrieb des Spänetrockners V und des Spänetrockners VI

**1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV**

Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag,  
vgl. Ziff. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

**1.3 Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen**

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az.: C(2015) 8062)

**1.4 Standort der Anlage**

Flurnummer: 1120 Gemarkung: Fuchsau

**1.5 Betreiber**

Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

**2. Auflagen:**

2.1 Die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas des Trockners V und des Trockners VI dürfen folgenden Wert nicht überschreiten:

vom 05.02.2023 bis 04.02.2026 je 20 mg/Nm<sup>3</sup>

Dieser Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 18 Vol.-% bezogen.

2.2 Spätestens bis zum 30.06.2023 ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

2.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

2.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- 2.4.1 *Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.*
- 2.4.2 *Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.*
- Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.*
- Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.*
- 2.4.3 *Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig - möglichst acht Tage vor Messbeginn - mitzuteilen.*
- 2.4.4 *Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.*
- 2.4.5 *Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.*
- 2.5 *Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.*
- 2.6 *Die in Auflage Nr. 2.2 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr zu wiederholen.*
- 2.7 *Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen. [...]“*

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

5. Die nachträgliche Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.04.2023 bis einschließlich 01.05.2023

beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 205, und in der Marktgemeinde Markt Bibart, Rathausgasse 2, 91477 Markt Bibart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 2, § 10 der 9. BImSchV).

Dienststunden Landratsamt: Mo. – Fr., 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Mo., Di., 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie  
Do., 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Dienststunden Gemeinde: Mo. – Mi. und Fr., 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie  
Do., 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 14.03.2023  
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
-Immissionsschutz-

gez.  
P o p p  
Verwaltungsrat